



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Hermann Keller GmbH & Co.KG, Fabrikstraße 3, 77855 Achern-Oberachern, für diesen Standort auf dem Flurstück-Nr. 1217/3, Oberachern, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Schnittholzlagerhalle und die Verlagerung der bestehenden Schnittholz-impregnieranlage in die neue Schnittholzlagerhalle mit einer maximalen Imprägnierkapazität von 350 m³/d Schnittholz erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt gemäß § 10 Abs. 7, 8 und 8 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Bekanntmachung:

I. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekannt gemacht.

II. BVT-Merkblatt (Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken)

Nachstehend wird das für die Anlage maßgebliche BVT-Merkblatt samt Vollzugsempfehlungen bezeichnet:

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2020/2009 DER KOMMISSION vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien.

Hinweise:

Der Bescheid enthält unter Ziffer 3 Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt

von Montag, 30.10.2023, bis einschließlich Montag, den 13.11.2023,

beim Regierungspräsidium Freiburg, Schwendistraße 12, Eingangsbereich, 79102 Freiburg i. Br. und in der Stadt Achern, Stadt- und Umweltplanung, Rathaus Illenau, Illenauer Allee 70, 77855 Achern, Zimmer T003 (Erdgeschoss), während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Gegenüber den Beteiligten denen diese Entscheidung zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt diese Entscheidung mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 27.10.2023

Regierungspräsidium Freiburg



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Hermann Keller GmbH & Co.KG
Herrn Christian Keller
Fabrikstraße 3
77855 Achern-Oberachern

Datum 11.10.2023

Name

Durchwahl 0761 208-

Aktenzeichen RPF54.1-8823-3772/11/1

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schnittholzlagerhalle und die Verlagerung der bestehenden Schnittholzimprägnieranlage auf dem Sägewerksgelände der Hermann Keller GmbH in Oberachern, 77855, Flurstück-Nr.: 1217/3

Ihr Antrag vom 11.08.2022, ergänzt am 07.10.2022, 06.02.2023 und 15.08.2023

Anlagen: Gebührenmitteilung
Anforderungsschreiben der Feuerwehr Achern
Anschlussbedingungen und Planungsgrundlagen für BMA
Antragsunterlagen (werden separat versendet)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 11.08.2022, ergänzt am 07.10.2022, 06.02.2023 und 15.08.2023, erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach den §§ 4, 6 und 10 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 5.3 Verfahrensart G (E) des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) die immissionsschutzrechtliche

Genehmigung

und weiterer Entscheidungen mit nachfolgend genannten Umfang.

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Hermann Keller GmbH & Co.KG (Antragstellerin) wird die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Schnittholzlagerhalle und die Verlagerung der bestehenden Schnittholzimprägnieranlage in die neue Schnittholzlagerhalle mit einer maximalen Imprägnierkapazität von 350 m³ /d Schnittholz erteilt. Die Imprägnieranlage (IE-Anlage) gemäß Art. 10 i.V.m. Anh I Nr. 6.10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) umfasst folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

- Imprägnierbecken I und II mit Auffangraum und den nachgeschalteten Abtropfwannen
- Chemikalienlagerraum mit einer max. Lagermenge für Imprägniermittel und Arbeitslösung von 10 m³ und einer Ansatzstation für die Arbeitslösung
- Holzlagerhalle mit max. 1740 m² für unbehandeltes und imprägniertes Schnittholz und inklusive Fläche für Aufstellung der Imprägnierbecken

1.2 Baugenehmigung

Diese Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung nach § 49 Abs.1 LBO für die oben genannte Schnittholzlagerhalle mit Imprägnieranlage mit Nebeneinrichtungen und darüber hinaus die Errichtung und den Betrieb

- eines Laderaums mit 11 Einzelladestellen für Elektrostapler und
- eines Elektraums der Photovoltaikanlagen

mit ein.

1.3 Erlöschen

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.4 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen.

1.5 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■ EUR erhoben.

2 Antragsunterlagen

Die in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung und bestimmen zusammen mit den in Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen deren Umfang.

Soweit diese Genehmigung ergänzende und/oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme im Sinne dieser Nebenbestimmung erfolgt am Tage der Übergabe der Anlage von der Projektleitung auf die Betriebs- bzw. Produktionsleitung. Das Übergabeprotokoll ist dem Regierungspräsidium Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

3.1.2 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BIm-SchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- Menge und Bezeichnung der ausgetretenen Schadstoffmengen,
- Folgen der Störung nach Innen und Außen und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

3.1.3 Meldung Betriebsstörungen und Ereignisse

Alle Betriebsstörungen:

- deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können
- bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit beziehungsweise Leben zu befürchten sind oder
- bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist,

müssen

- sofort der Polizei über die Rufnummer 110 und
- schnellstmöglich dem RPF Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat541@rpf.bwl.de) mitgeteilt werden.

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits ausgetreten sind und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

3.1.4 Jahresbericht (bei IE-Anlagen)

Der Betreiber hat nach Maßgabe von § 31 BImSchG einen Bericht über die Einhaltung der für die IE-Anlage relevanten Inhalts- und Nebenbestimmungen einmal im Kalenderjahr jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen.

3.1.5 Dokumentation der Produktionsmenge

Die genehmigte Produktionsmenge ist in geeigneter Weise (z.B. mittels Betriebstagebuch) fortlaufend zu dokumentieren und auf Verlangen dem RPF vorzulegen.

3.1.6 Verwendetes Imprägniermittel

Der Tausch des Imprägniermittels Impralit-TSK 40 oder des Farbstoffes Levanyl Azo Pigment bzw. der Einsatz zusätzlicher gefährlicher Chemikalien ist dem Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.1 nach Maßgabe des § 15 BImSchG anzuzeigen.

3.1.7 Verbrauch von Imprägniermittel

Der Verbrauch an Imprägnierlösung ist auf das minimal mögliche zu reduzieren. Die Angaben vom Hersteller und/oder in der Biozidzulassung (u.a. Konzentration der Arbeitslösung, Behandlungszeit) sind anzuwenden.

Die Konzentration des Imprägniermittels in der Arbeitslösung ist regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Die Verbrauchsmengen insgesamt sind auf Verlangen dem RPF vorzulegen.

3.1.8 Betriebszeit

Die Anlage darf nur werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

3.2 Emissionen

3.2.1 Staubentwicklung

Die Fahrwege und die Lagerfläche im Anlagenbereich sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und regelmäßig zu säubern.

3.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

3.3.1 Anlagendokumentation nach AwSV

Für alle auf dem Betriebsgelände vorhandenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV zu erstellen.

3.3.2 Betriebsanweisung nach § 44 AwSV

Es ist eine Betriebsanweisung für den Umschlag der Imprägnierlösung, die Imprägnieranlagen und das Chemikalienlager zu erstellen, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern (Oberflächen- und Grundwasser) festlegt.

Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind.

Die Betriebsanweisung muss für das Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

3.3.3 Sachverständigenprüfung

- Die Imprägnieranlagen mit Abtropfbereich und das Chemikalienlager sind entsprechend der Anlage 5 der AwSV vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und danach wiederkehrend alle 5 Jahre durch eine anerkannte Sachverständigenorganisation bestellten Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- Der Boden im Bereich der Schnittholzlagerhalle und des Chemikalienlagers ist vor der Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend im Rahmen der AwSV Prüfungen der Imprägnieranlagen durch einen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand (vgl. Ziff.3.3.4) zu überprüfen

3.3.4 Bodenbeschaffenheit

Bei einer unvorhergesehenen Beaufschlagung des Bodens der Holzlagerhalle und des Chemikalienlagers mit Imprägniermittel oder Farbstoff muss dieser bis zum Zeitpunkt der Entsorgung flüssigkeitsundurchlässig sein. Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit ist unter Beachtung der zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse über den gesamten Nutzungszeitraum zu gewährleisten.

Alle Fugen (u.a. an Pfeilern, Aufkantungen) sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und Abflüsse in der Betonbodenwanne sind nicht gestattet.

3.3.5 Umschlag der Imprägnierlösung

Das Umladen von Imprägnierlösung von einem Transportmittel auf ein anderes und das vorübergehende Abstellen dieser Behälter darf nicht außerhalb dieser Genehmigung betreffenden Lagerhalle erfolgen.

Das Um- und Abladen der Schutzmittelkonzentrate ist ständig durch einen sachkundigen Mitarbeiter der Firma zu überwachen.

3.3.6 Lagerung und Abfüllen von Imprägnierlösung

Die Lagerung (Imprägniermittel, Farbstoff, Arbeitslösung) und das Abfüllen von Imprägniermittel (Ansetzen der Arbeitslösung) ist ausschließlich in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden bis zu 1 m³ und im Chemikalienlager gestattet.

Als Sekundärbarriere (Auffangwanne) sind bauaufsichtlich zugelassene (DIBT) Produkte zu verwenden. Auf Verlangen sind der Behörde die Nachweise der bauaufsichtlichen Zulassung vorzulegen. Ein Rückhaltevolumen von 100 % der gelagerten wassergefährdenden Stoffe ist zu gewährleisten.

Beim Abfüllen der Arbeitslösung von Imprägniermittel und Farbstoff sind geeignete Rückhaltevorrichtungen (Auffangwannen) zu verwenden, um ggf. nicht vermeidbare Tropfverluste aufzufangen.

3.3.7 Lagerung frisch imprägnierter Hölzer

Außerhalb vom Imprägnierbecken und der Abtropfwanne sind nur tropffreie imprägnierte Hölzer zu lagern. Die Lagerung der frisch imprägnierten tropffreien Hölzer ist nur in der Genehmigung betreffenden Holzlagerhalle gestattet.

3.3.8 Innerbetrieblicher Verkehr

Der innerbetriebliche Verkehr im Bereich der neuen Schnittholzlagerhalle ist so zu organisieren, dass ein Austrag von Imprägniermittel aus der neuen Schnittholzlagerhalle (u.a. durch verschmutzte Reifen) ausgeschlossen werden kann.

3.3.9 Oberflächenwasser

Mit technischen Maßnahmen ist zu gewährleisten das abfließendes Oberflächenwasser nicht mit Imprägniermittel verunreinigt wird.

Die Aufkantungen und Abflussrinnen sind entsprechend technisch auszuführen und deren Funktionsweise ist sicher zu stellen. Des Weiteren ist u.a. durch ausreichend große Dachüberstände und entsprechenden Witterungsschutz zu gewährleisten, dass insbesondere bei Schlagregen kein Niederschlagswasser, in den Lagerbereich gelangt.

3.3.10 Löschwasserrückhaltung

Bei Brandereignissen austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch- und Beriesungswasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden

Eigenschaften sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückzuhalten und ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.4 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

3.4.1 Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt

Es ist eine Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa) und ein Betriebsarzt nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) zu bestellen. Für die Qualifikation, die Aufgaben und die erforderlichen Einsatzzeiten sind die Vorgaben des ASiG und der Vorschrift 2 der Deutschen gesetzliche Unfallversicherung (DHUV Vorschrift 2) umzusetzen. Die Aufgaben sind schriftlich zu übertragen.

Die SiFa und der Betriebsarzt ist dem RP zu benennen, Änderungen sind unaufgefordert mitzuteilen.

3.4.2 Gefährdungsbeurteilung Arbeitsmittel

Vor der Verwendung von Arbeitsmitteln ist eine Gefährdungsbeurteilung durch eine fachkundige Person (Person mit entsprechender Berufsausbildung, Berufserfahrung oder einer zeitnah ausgeübten beruflichen Tätigkeit) in Abstimmung mit der Sicherheitsfachkraft zu erstellen.

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen.

Die bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik sind umzusetzen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist anschließend regelmäßig, spätestens alle 3 Jahre, zu überprüfen, dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen, der insbesondere in den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) beschrieben wird. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen und die Betriebsanweisung entsprechend anzupassen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unverzüglich zu aktualisieren, wenn

- sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,

- neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
- die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in einer Dokumentation zu vermerken.

Die Dokumentation ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

3.4.3 Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz (Batterieladerraum)

Mit einer Gefährdungsbeurteilung ist die Wahrscheinlichkeit der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre für alle Betriebszustände und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

Die nach der Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind im Betrieb umzusetzen und spätestens alle 3 Jahre zu aktualisieren bzw. unverzüglich, wenn sich sicherheitsrelevante Änderungen (z.B: technische Änderungen der Batterien, Anzahl der Ladestationen) ergeben.

Ergänzend ist Ziff. 3.4.2 zu beachten.

3.4.4 Gefährdungsbeurteilung Gefahrstoffe

Für den Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Imprägniermittel) ist in Abstimmung mit der SiFa eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen.

Als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist erstmals vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend regelmäßig, spätestens alle 3 Jahre, zu erstellen bzw. zu überprüfen, dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in einer Dokumentation zu vermerken.

Die Dokumentation ist dem RP auf Verlangen vorzulegen.

3.4.5 Betriebsanweisung

Vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und in regelmäßigen Abständen fortzuschreiben, in der die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Mensch und Umwelt, die Verhaltensregeln, Anweisungen für mögliche Betriebsstörungen und Maßnahmen für Erste Hilfe Notfälle festgelegt werden. Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

3.4.6 Unterweisung der Beschäftigten und persönliche Schutzausrüstung

Anhand des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilungen sind die Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten und anschließend jährlich in Form einer Betriebsanweisung gegen Unterschrift zu unterweisen. Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle bekannt zu machen.

Wenn zum Schutz der Beschäftigten persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, ist diese kostenlos zur Verfügung zu stellen und auf deren Benutzung hinzuwirken.

3.4.7 Prüfung von Arbeitsmitteln

Prüfungen von Arbeitsmitteln sind vor der erstmaligen Verwendung, regelmäßig wiederkehrend, nach Ereignissen, die schädigende Einflüsse auf die Sicherheit haben können und nach Unfällen von einer befähigten Person (Person mit entsprechender Berufsausbildung, Berufserfahrung und einer zeitnah ausgeübten beruflichen Tätigkeit) zu prüfen.

Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzusetzen. Die Vorgaben der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 1201 sind zu beachten.

Der Prüfumfang, das Ergebnis und der Name mit Unterschrift der befähigten Person sind zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

3.4.8 Explosionsschutz (Batterieladeraum)

Antragsgemäß ist durch eine natürliche Lüftung die Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre durch entstehenden Wasserstoff bei Ladevorgängen im gesamten Batterieladeraum zu verhindern. Die beantragten technischen und baulichen Maßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen.

Mit einer Lüftungstechnischen Planung ist die Ausbildung von Zonen mit schwach oder nicht ausgebildeter Luftbewegung (u.a. Gegenständen, Deckenbalken), in denen sich mehr als 4 Vol-% Wasserstoff (untere Explosionsgrenze) ansammeln können, zu vermeiden.

Die Lüftungsöffnungen sind während des Betriebs im Umfang des erforderlichen Lüftungsquerschnittes offen zu halten (u.a. regelmäßige Reinigung, kein Zustellen durch Gegenstände).

Bei der Einrichtung des Laderaums sind antragsgemäß folgende Mindestabmessungen umzusetzen:

- Zwischen 2 Ladeplätzen mind. 0,6m
- Zwischen Ladegerät bzw. Funken bildende Betriebsmittel (u.a. Stecker, Schalter) und zu ladende Batterie mind. 1 m
- Zwischen Ladeplatz und brennbaren Gegenständen (Materialien) wie Schränke, Paletten mind. 2,5 m und nicht oberhalb des Ladeplatzes

Die Standfläche im Bereich von 1,5 m um die Position der jeweiligen Batterien ist mit einem ableitfähigen Boden (Ableitwiderstand max. $10^8 \Omega$) auszustatten.

3.4.9 Einsatz von mobilen Arbeitsmitteln

Für den Einsatz von mobilen Arbeitsmitteln (Radlader, Gabelstapler, LKW, etc.) sind gemäß der BetrSichV Gefährdungsbeurteilungen, in Abstimmung mit der SiFa, unter realen Betriebsbedingungen (z. B. Gabelstapler mit angehobener Last) durchzuführen. Daraus sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor mechanische Gefährdungen nach dem Stand der Technik abzuleiten und umzusetzen. Die Vorgaben der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 2111 sind dabei zu berücksichtigen.

3.4.10 Kennzeichnung Batterieladeraum

Die Batterieladeanlage ist deutlich erkennbar und dauerhaft mit dem Warnzeichen W026 „Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien“ nach ASR A1.3 zu kennzeichnen. Auf das Verbot der Verwendung von offenen Flammen; Feuer, offenen Zündquellen und Rauchen ist mit dem Verbotssymbol P003 nach ASR A1.3 hinzuweisen.

3.4.11 Erste Hilfe

Die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinie „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ (ASR 4.3) sind im Betrieb umzusetzen.

Es ist sicherzustellen, dass Meldeeinrichtungen mit Angabe der wichtigsten Notrufnummern (Notruf, Krankenhaus, Arzt, Geschäftsleitung, Ersthelfer) zum unverzüglichen Absetzen eines Notrufes ständig zugänglich sind. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob willensunabhängig wirkende Meldeeinrichtungen (Alleinarbeit) anzuwenden sind.

3.4.12 Schutz vor Absturz und für das Betreten von Dächern

Die im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Absturz und für das Betreten von Dächern sind nach dem Stand der Technik in Abstimmung mit der SiFa umzusetzen. Die Vorgaben der ASR A2.1 (Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereiche) sind zu berücksichtigen.

3.5 Abfallrechtliche Nebenbestimmung

3.5.1 Abfallregister

Die im Betrieb anfallenden Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Die Abfälle sind bezogen auf das Kalenderjahr in einem Abfallregister zu erfassen. In dem Register sind die zugehörigen Abfallschlüsselnummer, die zu entsorgenden Mengen und der Entsorgungsweg zu dokumentieren (z.B. durch Überlassungsschein). Das Register ist dem RP Freiburg auf Verlangen vorzulegen.

3.6 Nebenbestimmungen zum Brandschutz

3.6.1 Brandschutzkonzept

Das zum Antrag vom 11.08.2022 vorgelegte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros Halfkann und Kirchner vom 06.02.2023 Index A.1 und die Stellungnahme zum genannten Brandschutzgutachten vom 22.08.2023 ist Bestandteil des Antrags und damit auch verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung. Die in diesem Brandschutzkonzept enthaltenen Vorgaben bzw. Maßnahmen sind ausnahmslos zu beachten und zu erfüllen, sofern in dieser Genehmigung nichts Anderes bestimmt ist.

Soweit Änderungen in der Nutzung beziehungsweise in den diesem Brandschutzkonzept zugrundeliegenden Daten und Annahmen erfolgen, bedürfen diese einer erneuten Begutachtung und einer erneuten Genehmigung.

3.6.2 Brandschutzsachverständige

Zur Einhaltung der im Brandschutzkonzept benannten brandschutztechnischen Vorgaben und Auflagen sind die gesamten Baumaßnahmen durch einen Brandschutzsachverständigen zu überwachen.

Die Überwachungs- und Abnahmeberichte des beauftragten Sachverständigen sind auf Verlangen der Baurechtsbehörde bzw. spätestens zum Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit vorzulegen.

3.6.3 Brandschutzbeauftragter

Für die gesamte bauliche Anlage ist ein Brandschutzbeauftragter schriftlich zu benennen, der den Betreiber in Brandschutzfragen berät und unterstützt und die Einhaltung von Brandschutzvorschriften kontrolliert und Brandgefährdungen beurteilt. Der Brandschutzbeauftragte muss die notwendige Qualifikation besitzen (z.B. Fortbildung nach vfdb-Richtlinie 12/09-01).

3.6.4 Löschwasserversorgung

Die Funktionsfähigkeit des Vorratsbehälters für das Löschwasser mit 194 m³ ist bis spätestens zur Inbetriebnahme der Schnittholzlagerhalle durch einen Brandschutzsachverständigen abzunehmen. Die Abnahme ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

3.6.5 Blitzschutzanlage

Die Bestandshalle mit neuer Imprägnierhalle ist mit einer Blitzschutzanlage nach der aktuellen Fassung der DIN VDE 0185-305 auszustatten.

3.6.6 Feuerwehrplan

Unmittelbar nach Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Fachgebiet Baurecht ein mit der Feuerwehr abgestimmter aktualisierter Feuerwehrplan nach DIN 14095 gemäß dem beigefügten Anforderungsschreiben der Feuerwehr Achern (Anhang 1) vorzulegen. Unter Berücksichtigung einer weiteren Ausfertigung für das Fachgebiet Baurecht sind insgesamt 2 Ausfertigungen vorzulegen.

3.6.7 Brandmeldeanlage

Es ist eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) nach den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Sachverständigenbüros Halfkann und Kirchner vom 06.02.2023 Index A.1 und in Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle für das Gesamtgebäude (Bestandshalle, neue Imprägnierhalle, Elektroraum und Batterieladerraum) zu installieren.

Die Anschlussbedingungen und Planungsgrundlagen für die BMA von der Stadt Achern sind zu beachten (im Anhang).

3.7 Baurechtliche Nebenbestimmungen

3.7.1

Nach Erstellung des Schnurgerüsts ist durch das LRA Ortenaukreis (Amt für Vermessung und Geoinformation), einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einen sonstigen Sachverständigen für vermessungstechnische Ingenieurarbeiten nachprüfen zu lassen, dass der Standort und die Höhenlage des Bauvorhabens mit den Darstellungen der genehmigten Planunterlagen und der Nebenbestimmungen der Genehmigung übereinstimmen. Der Nachweis über die erforderliche Abnahme ist der Stadt Achern, Fachgebiet 5.1, Baurecht vorzulegen.

Die Bauarbeiten dürfen erst nach Vorlage dieser Bestätigung weitergeführt werden.

3.7.2

Zur Wirksamkeit der Bauüberwachung wird die Durchführung einer Rohbau- und Gebrauchsabnahme angeordnet.

Der Bauherr hat rechtzeitig der Stadt Achern, Fachgebiet 5.1, Baurecht schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 67 LBO).

3.7.3

Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die Rohbauabnahme erfolgt ist.

3.7.4

Die bauliche Anlage darf erst in Gebrauch genommen werden, wenn die erforderliche Abnahme (Gebrauchs- oder Schlussabnahme) erfolgt ist.

3.7.5

Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) i.V.m. der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung (PVPf-VO) sind zu beachten und umzusetzen. Der Nachweis (Bestätigung der Bundesnetzagentur über die Registrierung im Marktstammdatenregister) hierüber ist gemäß § 10 PVPf-VO i.V.m. § 8a Abs.3 S.1 KSG BW spätestens zwölf Monate nach Fertigstellung des Bauvorhabens vorzulegen.

3.7.6

Der Bauleiter hat eigenverantwortlich die Standsicherheit der bestehenden alten Bauteile und Fundamente vor Baubeginn zu prüfen. In Zweifelsfällen ist ein Statiker einzuschalten.

3.7.7

Durch Abbruch- und Ausschachtungsarbeiten dürfen für andere Gebäude und Grundstücke sowie für Personen und Sachen keine Gefahren entstehen. Die Standsicherheit noch nicht abgebrochener Bauteile sowie freiwerdender Giebel bestehender Gebäude muss gewährleistet sein.

3.7.8

Bei Stahlbetonarbeiten darf mit dem Betonieren erst nach Überprüfung der Bewehrung durch den verantwortlichen Statiker oder Bauleiter begonnen werden.

3.7.9

Die Ausführung von Metallbauarbeiten aus Stahl oder Aluminium dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden, welche die Anforderung der DIN EN 1090 erfüllen.

3.7.10

Für den ordnungsgemäßen Anschluss des Gebäudes an das elektrische Versorgungsnetz kann das Einbetten eines Fundamenterder in die Gebäudefundamente erforderlich sein. Es wird deshalb empfohlen, vor Baubeginn mit dem zuständigen Elektrizitätswerk Verbindung aufzunehmen.

3.7.11

Es dürfen nur solche Bauprodukte verwendet werden, die den Bestimmungen der §§ 17 bis 24 LBO entsprechen. Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden.

3.7.12

Bei der Bauausführung sind die Forderungen der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu beachten.

3.7.13

Der Einbau der Bewehrungen ist durch den Bauleiter oder Statiker zu überwachen. Nach Abschluss der Rohbauarbeiten ist eine Abnahmebescheinigung vorzulegen.

3.7.14

Der Abstand zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen.

3.7.15

Glastüren, Glasflächen u.a. lichtdurchlässige Flächen, die bis zum Boden allgemein zugänglicher Verkehrsflächen herabreichen, sind so zu kennzeichnen, dass sie leicht erkannt werden können. Bis zum Bereich der Brüstungshöhen sind diese Glasflächen bruchstabil auszuführen. Hierüber ist bis zur Bezugsfertigkeit eine Bescheinigung des Bauleiters vorzulegen

3.7.16

Bis zur Bezugsfertigkeit sind 2 Fahrrad-Stellplätze mit wirksamer Diebstahlsicherung gemäß VwV Stellplätze so herzustellen, wie sie in den genehmigten Bauvorlagen dargestellt sind.

3.7.17

Bis zur Bezugsfertigkeit ist 1 zusätzlicher Stellplatz so herzustellen, wie in den genehmigten Bauvorlagen dargestellt.

3.7.18

Die für notwendige Stellplätze festgelegten Flächen dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Eine Beseitigung bzw. eine Verlagerung stellt eine genehmigungspflichtige Maßnahme dar.

3.7.19

Die Stellplätze sind bis zur Bezugsfertigkeit zu markieren.

3.7.20

Bei der Anlegung der Stellplätze und Fahrgassen sowie gegebenenfalls der Rampen sind die Bestimmungen der Garagenverordnung und hierbei insbesondere die §§ 3 und 4 zu beachten

4 Hinweise

4.1 Hochwasserschutz

Die Planflächen werden nach den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) eines Fließgewässers überflutet. Solche extremen Hochwasserereignisse können sein: ein größerer als der zweihundertjährige Abfluss, ein Versagen oder Überströmen von Hochwasser-Schutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen.

Eigentümer hochwassergefährdeter Grundstücke müssen in Eigenverantwortung gegen mögliche Schäden durch Hochwasser Vorsorgemaßnahmen treffen:

- Die Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt und Sachwerte ausgeschlossen werden.
- Es darf nur dem Hochwasserrisiko angepasst gebaut werden. Dabei ist die Höhe eines möglichen Schadens zu berücksichtigen.

5 Begründung

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Hermann Keller GmbH & Co.KG betreibt auf ihrem Betriebsgelände am Standort Achern-Oberachern ein Sägewerk zur Schnittholzproduktion. Ein Teil des hergestellten Schnittholzes wird im Betrieb im Tauchverfahren konserviert. Die Firma plant die Errichtung und den Betrieb einer neuen Schnittholzlagerhalle, eines neuen Chemikalienlagers für Imprägniermittel und die Verlagerung der bestehenden Imprägnieranlage in diese neue Schnittholzlagerhalle. Die Aufstellung der Imprägnieranlage soll unter Beibehaltung der bereits genutzten Anlagenteile (Imprägnierbecken mit Abtropfwannen) erfolgen. Darüber hinaus soll im Rahmen des Vorhabens ein Batterieladerraum mit Einzelladestellen für betriebseigene Elektrostapler und ein Elektroraum für die auf dem Dach der neuen Holzlagerhalle geplante Photovoltaikanlage errichtet und betrieben werden.

5.2 Verfahren

5.2.1 Antrag

Die Hermann Keller GmbH & Co.KG hat mit dem Schreiben vom 11.08.2022, ergänzt am 07.10.2022, 06.02.2023 und 15.08.2023 einen Antrag auf Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schnittholzlageranlage und die Verlagerung der bestehenden Imprägnieranlage mit Nebeneinrichtungen, einem Elektroraum und einem Batterieladeraum für Elektro-Stapler beantragt. Am 15.08.2023 wurde abweichend zum Antrag vom 11.08.2022 eine natürliche Lüftung des Batterieladeraums mit Unterlagen vom 22.08.2023 und 13.09.2023 am RPF beantragt.

Die Verlagerung der bestehenden Imprägnieranlage ist rechtlich als Neuerrichtung anzusehen, weshalb der Antrag entsprechend ausgelegt wurde. Die Imprägnieranlage mit Nebeneinrichtungen umfasst folgende beantragte Anlagen:

- Imprägnierbecken I und II mit Auffangraum und den nachgeschalteten Abtropfwannen
- Chemikalienlagerraum mit einer max. Lagermenge für Imprägniermittel und Arbeitslösung von 10 m³ und einer Ansatzstation für die Arbeitslösung
- Holzlagerhalle mit max. 1740 m² für unbehandeltes und imprägniertes Schnittholz mit Fläche für Aufstellung der Imprägnierbecken

5.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 02.12.2022 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie auf den Internetseiten des Regierungspräsidiums Freiburg. Es wurde von einer Person Einwendungen erhoben, welche am 16.03.2023 im Bürgersaal der Stadt Achern erörtert wurden.

5.2.3 Beteiligte

Im Verfahren sind als Träger öffentlicher Belange das Landratsamt Ortenaukreis (Fachbereich Wasserwirtschaft und Bodenschutz) und die Stadtverwaltung Achern (Fachbereich Baurecht und Hochbau; Bürgermeisteramt) am 11.11.2022 angehört worden. Am 13.09.2023 wurde die Stadtverwaltung Achern (Fachbereich Baurecht

und Hochbau) zu der ergänzenden Änderung betreffend die Lüftung des Batterieladerraums angehört.

Deren Stellungnahmen wurden in der vorliegenden Entscheidung inhaltlich berücksichtigt. Gegen das Vorhaben wurden keine Bedenken geäußert.

5.2.4 Zulassung vorzeitige Baubeginn

Mit Entscheidung nach § 8a BImSchG des RPF vom 29.03.2023 wurde der Baubeginn vor Erteilung der Genehmigung vorzeitig zugelassen.

5.2.5 Genehmigungserfordernis

Für diese Anlage ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 6 und 10 des BImSchG in Verbindung mit der Ziffer 5.3 (Verfahrensart G, Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG) des Anhangs 1 der 4. BImSchV erforderlich, weil von dem Vorhaben nachteilige Auswirkungen ausgehen können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sind.

5.2.6 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1b) nach Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung für die Erteilung der Genehmigung sachlich sowie nach § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) örtlich zuständig.

5.3 Umweltauswirkungen

5.3.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Schnittholzimprägnierung betrifft einen Anlagentyp, der in der Anlage 1 zum UVPG nicht aufgeführt ist, weshalb der Regelungsbereich des UVPG nicht eröffnet ist.

5.3.2 BVT Schlussfolgerungen

Die Imprägnieranlage unterliegt den Vorschriften der Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen (IE-Anlage). Mit antragsgemäßer Umsetzung der Anlage und Einhaltung der Nebenbestimmungen Ziff. 3.1 bis 3.3 werden die Anforderungen der BVT Schlussfolgerungen für die Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (BVT 30 bis 53) aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen umgesetzt.

5.3.3 Emissionen

Luft

Nach den Best verfügbaren Technik wird das emissionsärmste Verfahren mit Tauchimprägnierung unter Verwendung von wasserbasierten Holzschutzmittel angewendet. Durch den Imprägnierungsprozess sind keine relevanten Emissionen zu erwarten.

Lärm

Mit dem Vorhaben wird keine Kapazitätserweiterung umgesetzt und es werden keine lärmintensiveren bzw. weitere Anlagen als bisher installiert. Es ist eine geringere Lärmemission durch den innerbetrieblichen Verkehr in dem Bereich der neuen Schnittholzlagerhalle zu erwarten, da der innerbetriebliche Transportverkehr ausschließlich durch Elektrostapler erfolgt und durch verbesserte Betriebsabläufe verringert wird. In Folge ist mit der Schnittholzlagerhalle mit integrierter Imprägnieranlage eine geringere Lärmemission zum bisherigen Betrieb zu erwarten.

Auch unter Beachtung der Ortsverlagerung der Anlage von der Mitte an den Rand der Betriebsfläche (von ca. 290 zu ca. 250 m näher an angrenzende Wohnbebauung „Spinnerhöfe 2“) ist der Immissionsbeitrag der Anlage im Vergleich zu der Lärmimmission von weiteren auf dem Betriebsgelände liegenden Anlagen als irrelevant einzustufen.

Zusammenfassend ist durch das Vorhaben kein relevanter Lärmbeitrag zu der vom Betriebsgelände ausgehende Lärmemission und keine zusätzliche Lärmbelastung durch das Vorhaben zu erwarten.

5.3.4 Betriebliche Abwasser

Es fällt kein betriebliches Abwasser an.

5.3.5 Oberflächenentwässerung

Das auf den Dach- und Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über eine öffentliche Kanalisation ortsnah in die Acher abgeleitet. Gemäß AbwV sind für den Herkunftsbereich keine Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer definiert. Ein Entwässerungsantrag bei dem Betreiber des Kanalnetzes, Stadt Achern, wurde am 22.06.2023 eingereicht.

Nach antragsgemäßer Umsetzung und Einhaltung der Nebenbestimmungen 3.3.5 bis 3.3.9 kann eine Verunreinigung von Oberflächenwasser mit Imprägniermittel ausgeschlossen werden (BVT Nr. 47 Durchführungsbeschluss vom 22.06.2020).

5.3.6 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein AZB ist nach § 10 Abschn. 1a BImSchG mit Antragstellung für die Genehmigung von Anlagen nach der Industrieemissions-RL vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers durch relevante gefährlichen Stoffe möglich ist.

Eingesetzte relevante gefährliche Stoffe in der neuen Schnittholzlagerhalle mit integrierter Imprägnieranlage und Cchemikalienlager sind das IMPRALIT-TSK 40 (Imprägniermittel) und das Levanyl Azo Pigment (Farbstoff). Nach antragsgemäßer Umsetzung der Sicherungsvorrichtungen und Einhaltung der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen 3.3 kann ein Eintrag in Boden und Grundwasser durch die verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe ausgeschlossen werden. Ein AZB war mit Antragstellung daher nicht erforderlich. Festsetzungen bezüglich der Überwachung von Boden und Grundwasser im Sinne von § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind ebenfalls nicht erforderlich, da kaum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb der Anlage erfolgt und auch kein Standort mit erhöhter Empfindlichkeit vorliegt, so dass eine Überwachung durch Grundwassermessstellen als unverhältnismäßig anzusehen ist.

5.3.7 wassergefährdende Stoffe

AwSV-Anlagen

In den Imprägnieranlagen und im Chemikalienlager wird IMPRALIT-TSK 40 (Imprägniermittel) mit WGK 3 und das Levanyl Azo Pigment (Farbstoff) mit WGK 1 verwendet, umgeschlagen und/oder gelagert. Die Imprägnieranlage mit Abtropfbereich und das Chemikalienlager fallen in den Geltungsbereich der AwSV.

Die bestehenden beiden Imprägnieranlagen und der zugehörige Abtropfbereich werden in die neue Schnittholzlagerhalle ohne technische Änderungen umgezogen. Diese wurden am 28.10.2021 durch einen Sachverständigen nach § 46 Abs. 2 AwSV ohne Mängel geprüft. Gemäß § 68 Abs. 2 und 3 AwSV wurde von einem Sachverständigen bestätigt, dass die bestehenden Imprägnieranlagen die Anforderungen der AwSV erfüllen.

Die Lagerung ausschließlich in gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden mit bauaufsichtlich zugelassenen Auffangvorrichtungen mit 100% Auffangvolumen ist geeignet und erfüllt die Anforderungen der AwSV.

Boden der Lagerhalle

Eine Beaufschlagung des Hallenbodens kann bei unvorhergesehenen Ereignissen, u.a. wie Beschädigung eines IBC's während des Transportes oder Versagen der 2. Barriere am Tauchbecken, erfolgen. In Folge muss der Hallenboden bis zum Zeitpunkt der Entsorgung ausreichend flüssigkeitsundurchlässig sein. Dieses gilt als erfüllt bei der Verwendung von wasserundurchlässigem Beton (WU-Beton) nach DIN 1045 mit einer Dicke von 20 cm. Hier wurde als Erkenntnisquelle Abs. 4.2.4 der LÖRÜRL herangezogen.

Ein Eintrag in Boden und Grundwasser durch die verwendeten gefährlichen Stoffe kann ausgeschlossen werden, wenn die Wasserundurchlässigkeit der Bodenwanne über den gesamten Nutzungszeitraum gewährleistet wird. Durch regelmäßige Prüfung nach Ziff. 3.3.3 ist dies nachzuweisen.

Löschwasserrückhaltung

Wenn im Betrieb bestimmungsgemäß mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, ergibt sich das Erfordernis der Rückhaltung von verunreinigtem Löschwasser aus dem Besorgnisgrundsatz des Wasserrechts (§ 62 Abs. 1 WHG bzw. § 53 WG in

Verbindung mit der konkreten Regelung des § 20 AwSV). Die Rückhaltung des zu erwartenden Löschwassers wird über den wasserundurchlässigen und abflusslosen Lagerhallenboden gewährleistet.

5.3.8 Hochwasser

Das Betriebsgelände befindet sich zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

5.3.9 Abfall

Im Normalbetrieb fällt während der Produktion kein Abfall an. Die nach dem Tauchvorgang abgetropfte Imprägnierlösung wird aufgefangen und dem Imprägnierprozess wieder zugeführt.

Abfall fällt bei der Reinigung der Imprägnieranlage in Form von Schlamm (abgesetzte Holzteilchen im Imprägnierbecken) und verschmutztes Reinigungswasser an. Der Abfall wird gesondert von einer externen Firma mit der Abfallschlüsselnummer AVV 03 02 02 entsorgt.

5.3.10 Gewässerrandstreifen und Überbauung Mühlkanal

Nach § 38 Abs. 3 WHG ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 m breit. Dieser bemisst sich gemäß § 38 Abs. 2 WHG bei ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Gemäß § 29 Abs. 3 WG i.V.m. § 38 Abs. 4 WHG ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. In den Antragsunterlagen (Lageplan 1:500, Stand: 29.07.2022) ist dargestellt, dass der erforderliche Mindestabstand (GWR = 5m) der neubebauten Fläche zum Gewässer (Acher) eingehalten wird.

Nördlich an der Flurstücksgrenze 1217/3 zwischen Mauer und Acher verläuft der verdolte Wasserkanal Hanfwerke Oberachern und durch das Betriebsgelände verlaufen Entwässerungskanäle. Diese Kanäle liegen außerhalb der neubebauten Fläche.

5.4 Arbeitsschutz

Explosionsschutz - Batterieladerraum

Gefährdungen durch Bildung von explosionsfähiger Atmosphäre durch Wasserstoffbildung während des Ladevorganges kann bei antragsgemäßer Umsetzung durch eine natürliche Lüftung und Beachtung der Nebenbestimmungen in Ziff. 3.4.3 und Ziff. 3.4.8 vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Für die Festsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren durch Explosion für die Sicherheit und Gesundheit des Beschäftigten wurde das Regelwerk der DGUV FBRCI-013 beachtet. Antragsgemäß erfolgte die technische Auslegung der natürlichen Lüftung auf Grundlage der DIN VDE 0510-47.

Die übrigen arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen sind Vorgaben aus verschiedenen Arbeitsschutzvorschriften.

5.5 Baurecht

5.5.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung u.a. zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zu diesen anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehört auch das Bauplanungsrecht. Die nähere Umgebung des Vorhabengrundstücks ist als einfacher nicht überplanter Innenbereich nach § 34 Abs. 1 BauGB einzustufen, so dass das Vorhaben zulässig ist, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Ein faktisches Gewerbegebiet nach § 34 Abs. 2 BauGB kann für die maßgebliche nähere Umgebung hier nicht angenommen werden. Denn die Baunutzungsverordnung enthält für die Nutzungsart der gewerblichen Nutzung Unterteilungen in Unterarten der gewerblichen Nutzung, die es zu beachten gilt. So unterscheidet die Baunutzungsverordnung zwischen nicht störenden, nicht wesentlich störenden, nicht erheblich belästigenden und den übrigen Gewerbebetrieben. Diese Unterscheidung ist auch im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB für die Einordnung der näheren Umgebung des Vorhabens wesentlich. Der beantragte Betrieb ist in einem Gewerbegebiet demnach unzulässig. Anlagen, die nach Anh. 1 zu § 1 der 4. BImSchV verfahrenspflichtig sind, sind typischerweise in besonderem Maß geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen und können im Gewerbegebiet

– wo lediglich nicht erheblich belästigende Betriebe erlaubt sind – deshalb nicht zugelassen werden (VG Freiburg 2 K 1311/14). Es liegt folglich eine Gemengelage vor, die keinem Gebietstyp der BauNVO entspricht.

Die Zulässigkeit ist demnach nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Das Vorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Im Betrieb verursacht die Tauchimprägnieranlage keine relevanten Lärmemissionen insbesondere im Vergleich zu den Lärmemissionen des ebenfalls auf dem Betriebsgelände liegenden Sägewerks. Durch die Imprägniertätigkeit treten keine relevanten Emissionen in die Luft auf, da das verwendete Holzschutzmittel wasserbasiert ist und in wässriger Verdünnung in der Tauchimprägnieranlage verwendet wird. Auch von dem Lagerbereich für die frisch imprägnierten Hölzer gehen keine relevanten Emissionen aus.

Die unzumutbare Beeinträchtigung angrenzender Wohnbebauung ist nicht zu befürchten. Der Imprägnierbetrieb macht sich äußerlich nicht bemerkbar und besitzt daher keine Emissionsrelevanz.

Eine Kapazitätserhöhung des bereits vorhandenen Imprägnierbereichs ist nicht geplant. Durch die Integration des Imprägnierbereichs in die neue Schnittholzlagerhalle werden die innerbetrieblichen Transportabläufe optimiert, wodurch der Staplerverkehr reduziert wird. Daher ist eine geringere Lärm- und Staubemission zu erwarten. Hinsichtlich bereits durch den Bestand bestimmten Umstände ergeben sich keine negativen Veränderungen durch die Verlagerung des Imprägnierbereichs und des Neubaus der Schnittholzlagerhalle.

Insgesamt sind daher durch die neue Schnittholzlagerhalle mit Integration des Imprägnierbereiches keine unzumutbaren Immissionen zu befürchten.

Daraus kann geschlossen werden, dass das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis für diesen Anlagentyp jedenfalls nicht in erster Linie wegen der Gefahr schädlicher Umwelteinwirkungen für die Umgebung besteht und aufgrund der geringen Störwirkungen für die Umgebung einer Zulassung des Vorhabens im Gewerbegebiet nichts entgegensteht.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Beurteilungsgebiet durch die bisher betriebene Anlage mitgeprägt wurde und sich die Anlage durch die Verlegung innerhalb des Beurteilungsgebiets einfügt.

Da sich das Vorhaben im unbeplanten Innenbereich, § 34 BauGB, befindet, war für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erforderlich. Der Gemeinderat der Stadt Achern hat in seiner Sitzung vom 03. Januar 2023 das Einvernehmen erteilt.

5.5.2 Erhobene Einwendungen

Einwendungen wurden von einer Einzelperson in der Grüner Wasen Straße in Oberachern erhoben. Auf das Protokoll des Erörterungstermins vom 16.03.2023 wird verwiesen. Es ist dem Einwender zugesandt worden.

Soweit geltend gemacht wurde, dass die neu geplante Halle wegen des verringerten Abstands zur Acher sowie einer geänderten Hallengeometrie im Falles eines Brandes für die Feuerwehr schwerer zugänglich wäre sowie das verdampfende kontaminierte Löschwasser Richtung Acher abdriften würde, so kann dem nicht gefolgt werden. Aus den zutreffenden Änderungen lässt sich keine schlechtere Zugänglichkeit für die Feuerwehr im Brandfall herleiten. Ein Löschangriff ist sowohl aus nord-westlicher als auch aus westlicher Richtung möglich, was durch das vorliegende Brandschutzkonzept bestätigt wird. In welche Richtung verdunstetes Löschwasser hin abdriftet, wird weniger von der Angriffsrichtung der Löschkraft, sondern primär von den vorherrschenden meteorologischen Bedingungen und der Brandausprägung (Temperatur, Brandfläche) beeinflusst.

Unabhängig davon ist eine unmittelbare Gefährdung des Gewässerlebensraums der Acher durch die Einwirkungen von verdampftem Löschwasser nicht zu besorgen. Eine ausreichende Löschwasserrückhaltung wurde bei der Planung ebenfalls berücksichtigt, so dass auch ein Abfließen von Löschwasser in die Acher nicht zu befürchten ist. Im Übrigen wird auf das vorliegende Brandschutzkonzept verwiesen.

Soweit sich die Einwendungen auf einen möglichen Stoffeintrag des eingesetzten Imprägniermittels in die Acher durch luftgetragene Emissionen bezieht waren diese zurückzuweisen. Durch die Imprägniertätigkeit treten keine relevanten Emissionen in die Luft auf, da das verwendete Holzschutzmittel wasserbasiert ist und in wässriger Verdünnung in der Tauchimprägnieranlage verwendet wird. Auch von dem Lagerbereich für die frisch imprägnierten Hölzer gehen keine relevanten Emissionen aus.

Eine Aufarbeitung der möglicherweise bestehenden Grundstückbelastung am bisherigen Standort der Imprägnieranlage ist weder Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens, noch ließe eine solche Rückschlüsse auf den neuen Standort zu. Zudem

kann durch die technischen und baulichen Maßnahmen eine Gewässergefährdung durch die Lagerung und den Umgang mit dem Imprägniermittel bzw. der Arbeitslösung ausgeschlossen werden.

5.5.3 Brandschutz

Die Antragsunterlagen und insbesondere das antragsgegenständliche Brandschutzkonzept vom 06.02.2023 (Halfkann + Kirchner PartGmbH, Karlsruher Straße 3, 79108 Freiburg) wurde insbesondere auch im Hinblick auf die in dortiger Ziffer 4.16 angeführten Abweichungen unter Beteiligung der Feuerwehr Achern beurteilt. Die Abweichungen können insbesondere mit Blick auf die dortigen Ausführungen und Maßgaben im Ergebnis zugelassen werden.

Zusätzlich zu dem vom öffentlichen Netz bereitgestellten Löschwasser müssen 194 m³ Löschwasser vor Ort in einem Löschwasserbehälter vorgehalten werden. Die Bemessung der Löschwassermenge wurde nach Ziff. 5.1 der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) vorgenommen (vgl. Ziff. 4.2 Brandschutzgutachten. Hierbei wurde die neue Lagerhalle, das Betriebsgebäude Elektrostapler und die Chemikalienlagerung im gesamten betrachtet.

5.6 Rechtliche Würdigung

5.6.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

Bei antragsgemäßer Realisierung und unter Einhaltung der in Ziffer 3 dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen wird insbesondere sichergestellt, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

Die Baugenehmigung ist nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Das Vorhaben steht im Einklang mit den bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 13 BImSchG ist in dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die nach §§ 49, 58 der Landesbauordnung Baden-Württemberg für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung eingeschlossen. Die von der Baurechtsbehörde im Rahmen der Stellungnahme übermittelten Nebenbestimmungen wurden in dieser Entscheidung umgesetzt.

5.6.2 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Rechtsgrundlage für die baurechtlichen Nebenbestimmungen in Ziffer 3 ist § 36 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 3 LBO genannten Voraussetzungen.

5.7 **Gebührenfestsetzung**

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf §§ 1-8, 12 und 27 Landesgebührengesetz i. V. m. der Ziffer 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Ziffer 13.1.1 der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM).

Der Gebührenfestsetzung liegen folgende Investitionskosten zugrunde:

■ € Investitionskosten, davon ■ € Baukosten

6 **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg im Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

7 Anhänge

7.1 Anhang 1: Anlagenumfang

Anlage	Anlagenbestandteile	Genehmigung
Imprägnierung	<p>Imprägnierbecken: REU TB 27 S1100 mit Abtropfbecken und MEBA TBS/DZ 1382 mit Abtropfbecken je 27 m³</p> <p>Kapazität: 350 m³/d Schnittholz</p>	<p>Anlage gemäß Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrie- emissionen</p> <p>Ziffer 5.3 Ver- fahrensart G (E)</p>
Chemikalienlager	<p>10 Stellplätze für jeweils 1 m³ IBC</p> <p>max. Lagermenge = 10 m³ (WGK 3) für Im- prägnierkonzentrat und Arbeitslösung Max. Lagermenge Farbstoff = 0,4 m³</p> <p>Auffangvolumen der Auffangwannen ist 100 %</p>	Nebenanlage (NA)
Lagerhalle	<p>Grundfläche: 1740 m²</p> <p>Lagerung von unbehandelten und impräg- niertes Schnittholz und Aufstellung der Im- prägnierbecken mit Abtropfwannen</p>	NA
Batterieladerraum	11 Einzelladestellen für Elektrostapler	Baurecht inte- griert
Elektroraum	Elektroraum für Photovoltaikanlage	Baurecht inte- griert

7.2 Anhang 2 zu Ziff. 2: Antragsunterlagen BImSchG

Inhaltsübersicht

Erläuterung des Vorhabens mit Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

Blockfließbild Imprägnieranlage

Formblätter: 1; 2.1; 2.; 3.1; 3.2, 3.3; 45.1; 5.2; 5.3; 6.1; 6.2; 7; 8; 9; 10.1;

Merk- und Sicherheitsdatenblatt Impralit-TSK 40

Sicherheitsdatenblatt Levanyl gelb 2GX-LF/OF

Plan- / Bauantragsunterlagen:

- Anlage 4, Anlage 6, Benennung Bauleiter,
- Lageplan (1:500; 1:1000, schriftl. Teil)
- Plan Übersicht (1: 200); Übersicht Plan (1:100); Grundriss (1:1009)
- Brandschutzkonzept (06.02.2023)
- Stellplatznachweis (Berechnung, Lageplan)
- Anlagenplanung Photovoltaikanlage
- Luftbildauswertung vom Kampfmittelbeseitigungsdienst und kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen
- Plan Schnittholzlagerhalle (1:100); letzte Änderung 13.09.2023
- Stellungnahme zum Brandschutzgutachten betreffend Änderung der Lüftung des Batterieladeraum